



# HUMAN LIFE INTERNATIONAL SCHWEIZ

Postfach 1307  
CH-6301 Zug

Tel: 041 / 710 28 48  
Fax: 041 / 710 28 39

PC 60 - 29 76 5-6  
e-mail: hli-ch@bluewin.ch

---

Zug, Ende August 2002

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Recht  
3003 Bern

## **Stellungnahme von Human Life International Schweiz zum Entwurf des Embryonenforschungsgesetzes (EFG)**

**HLI-Schweiz lehnt das EFG in seiner Gesamtheit ab. Eine solche Gesetzgebung ist nicht nur völlig überflüssig, sondern untergräbt den verfassungsmässig verankerten Schutz der Menschenwürde.**

### **1. Ablehnung des EFG aufgrund ethischer und medizinischer Einwände**

#### ***1.1. Schutz der Menschenwürde***

Das EFG soll gemäss Art. 1 Abs. 2 folgenden Zweck erfüllen: „Es soll den missbräuchlichen Umgang mit überzähligen menschlichen Embryonen und mit menschlichen embryonalen Stammzellen verhindern sowie die Menschenwürde schützen.“ Da sich naturgemäss nur menschliche Embryonen hin zu erwachsenen Menschen entwickeln können, muss ihnen gegenüber tierischen Embryonen eine besondere Würde innewohnen. Diese lässt sich philosophisch aufgrund ihrer Potenz ausreichend begründen. Die christliche Anthropologie bestätigt diese Menschenwürde nicht nur, sondern vermag die Erhabenheit dieser Würde erst richtig herauszustellen. Die Menschenwürde beruht nicht nur auf der Ebenbildlichkeit des Menschen, sondern auch in der Menschwerdung und Erlösungstat Christi. Daher erkennen gläubige Christen im Menschen auch in seinen frühesten Entwicklungsstadien eine erhabene Würde, „denn er, der Sohn Gottes, hat sich in seiner Menschwerdung gewissermassen mit jedem Menschen vereinigt.“ (II. Vatikanum, GS 22)

Ein tiefgefrorener Embryo hat unseres Erachtens nicht weniger Würde, als einer der sich im Transferkatheter vor der Übertragung in die Frau befindet. Diesem Umstand trägt das EFG überhaupt nicht Rechnung. Der Schutz der Menschenwürde ist nicht nur in Art. 7 der Bundesverfassung verankert, sondern gilt gemäss Art. 119 Abs. 2 ausdrücklich für die Fortpflanzungsmedizin und die Gentechnologie im Humanbereich. Die in Buchstaben a bis g folgenden Grundsätze dienen dem Schutz der Menschenwürde. Mit der Schaffung des EFG entspricht der Bundesrat nicht den ethischen und verfassungsmässigen Erfordernissen zum Schutz der Menschenwürde, sondern lässt sogar per Gesetz die Tötung von Embryonen zum Zweck der Forschung zu. Das EFG verfehlt seinen in Art. 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck völlig.

HLI-Schweiz hat schon im Zusammenhang mit dem FMedG und der Initiative für eine menschenwürdige Fortpflanzung jede Zeugung von menschlichem Leben ausserhalb des Körpers der Frau abgelehnt. Der Dambruch erfolgte mit den Volksabstimmungen von 1992 und 2000. Dabei wurden Methoden erlaubt,

die Embryonen der Manipulation im Reagensglas aussetzen. Bei diesen Verfahren wird zudem die personale Hingabe des ehelichen Aktes von der Zeugung getrennt. Das eigentliche Problem, das schliesslich zu einem Entwurf des EFG führte, liegt in der prinzipiellen Zulassung der In-vitro-Fertilisation (IVF).

### **1.2. Problem der Überzähligkeit von menschlichen Embryonen**

Im erläuternden Bericht zum Entwurf des EFG wird festgehalten, dass sich heute über 1000 Embryonen in den Labors der IVF-Zentren befinden und nach Schätzungen von Prof. Dr. M.K. Hohl jährlich etwa 100 überzählige Embryonen anfallen würden. In Anbetracht der Tatsache, dass gemäss Bundesverfassung (seit 1993 Art. 24<sup>novies</sup>, seit 1999 Art. 119) keine überzähligen Embryonen entstehen, weil nur gerade so viele Embryonen entwickelt werden dürfen, wie der Frau sofort verpflanzt werden können, erstaunen diese Zahlen sehr. Es ist nicht nur nach den Gründen der Überzähligkeit zu fragen, sondern auch wie weit überhaupt Kliniken und Praxen seit 1993 bis zum Inkrafttreten des FMedG die Bestimmungen der Bundesverfassung respektiert haben. Nach FMedG Art. 11 Abs. 4 übermitteln die Bewilligungsbehörden an das Bundesamt für Statistik alle relevanten Daten, namentlich Anzahl Behandlungszyklen und überzählige Embryonen zur Auswertung und Veröffentlichung. Bisher sind dazu keine offiziellen Zahlen veröffentlicht worden. Diese Zahlen müssten zwingend notwendig vorhanden sein für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit dieses Gesetzes.

Nach den Informationen von HLI-Schweiz gibt es in der Schweiz Kliniken, namentlich das Universitätsspital Basel, die gemäss eigenen Angaben überhaupt keine überzähligen tiefgefrorenen Embryonen haben. Also ist es möglich den Bestimmungen von Art. 119 Folge zu leisten. Daraus leiten sich zwei Schlussfolgerungen ab:

- a) Einige IVF-Institute arbeiten nicht korrekt.
- b) Wenn es möglich ist, dass keine überzähligen Embryonen entstehen, ist das Gesetz ohnehin überflüssig.**

Es ist unsinnig wegen wenigen, überzähligen Embryonen ein eigenes Gesetz zu machen. Der Verdacht liegt nahe, dass dies nur unter Druck der Wissenschaft in Zusammenhang mit dem Nationalfondprojekt der Genfer Forschergruppe geschah und dieses Projekt nun als Vorwand für dieses Gesetz dient.

### **1.3. Adulte versus embryonale Stammzellen**

Die Möglichkeiten der adulten Stammzellen werden im begleitenden Bericht (S. 25-26) zum Entwurf des EFG beträchtlich unterschätzt. Das ist darauf zurückzuführen, dass die massgebende aktuelle Literatur nicht berücksichtigt worden ist. Zudem machen es sich die Verfasser dieses Berichtes zu einfach, wenn sie sich auf die refrainartig wiederholten Aussagen von Forschern abstützen, die unbedingt Embryonen zu ihren Zwecken nutzen wollen. Im Gegensatz dazu hat sich der Zwischenbericht des Zentrums für Technologiefolgenabschätzung sehr intensiv und ausführlich mit den aktuellsten Forschungsergebnissen auseinandergesetzt. Dieser Bericht räumt der Forschung mit adulten Stammzellen weit mehr Bedeutung ein als den embryonalen Stammzellen.

Adulte Stammzellen aus Knochenmark sind in-vitro ohne Verlust ihrer Pluripotenz beliebig vermehrbar (Verfaillie: Blood 2001, J Clin Invest 2001/2002, Nature 2002). Sie zeigten ausserdem eine Plastizität hin zu zahlreichen Zelltypen, die den embryonalen Stammzellen kaum nachsteht. Zudem sind weitere adulte Stammzellen in der Haut (Toma J.G.: Nature Cell Biol 2001) und in Fettgewebe (Erickson G.R.: BBRC 2002) entdeckt worden, die ein grosses Potential für Zell- und Gewebeersatztherapien aufweisen. Diese Fakten bestätigen eine zentrale Aussage des erwähnten Zwischenberichtes des Zentrums für Technologiefolgenabschätzung: „Gerade in den letzten beiden Jahren sind zahlreiche Publikationen erschienen, die darauf schliessen lassen, dass adulte Stammzellen ein weitaus grösseres Potential haben als bisher vermutet und über eine erstaunliche Plastizität verfügen. Bisher gibt es keine Hinweise darauf, dass ES-Zellen über ein grösseres therapeutisches Potential verfügen als adulte Stammzellen.“ Daher empfiehlt das Zentrum für Technologiefolgenabschätzung die Forschung an adulten Stammzellen als „ethisch und rechtlich weniger problematische Alternative“. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schweiz in der ethisch und medizinisch fragwürdigen Forschung an embryonalen Stammzellen tätig werden soll, obwohl mit den adulten Stammzellen eine medizinisch verheissungsvolle und ethisch weit weniger problematische Alternative vorhanden ist.

Adulte Stammzellen aus Knochenmark und Nabelschnurblut werden schon seit vielen Jahren erfolgreich bei der Behandlung verschiedenster Krankheiten (z.B. bestimmte Formen von Leukämie) eingesetzt. In Einzelfällen war sogar die Therapie mit genetisch veränderten adulten Stammzellen aus Knochenmark erfolgreich (BMJ 13. April 2002, S. 872). Von solchen Resultaten ist die Forschung mit embryonalen Stammzellen noch weit entfernt. Embryonale Stammzellen neigen zur Tumorbildung und daraus gezüchtetes Gewebe würde im Patienten Immunabwehrreaktionen auslösen (TA Zwischenbericht S. 83, 93, 169). Dazu kommt, dass die Forschung mit adulten Stammzellen frei von jener ethischen Problematik ist, welche den embryonalen wegen der damit untrennbar verbundenen Vernichtung menschlichen Lebens anhaftet. Die Forschung mit embryonalen Stammzellen ist daher nicht nur aus ethischen, sondern auch aus medizinischen Gründen abzulehnen.

## 2. Detaillierte Stellungnahme

### 2.1. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Gesetzes

Art. 1, Absatz 2:

Wie kann die Menschenwürde geschützt werden, wenn die Forschung am überzähligen Embryo mit dessen Tod endet?

Art. 2

a: Das Leben beginnt mit der Befruchtung (Eindringen der Samenzelle in die Eizelle) und somit wäre auch die Definition des Embryos auf diesen Zeitpunkt festzusetzen. Erst die Kernverschmelzung als Beginn zu nehmen ist wissenschaftlich nicht begründet.

c: embryonale Stammzelle: Diese Definition ist zu ungenau, weil bisher wissenschaftlich noch nicht eindeutig bewiesen ist, in welchem Stadium die Embryonalzellen die Zellen die Totipotenz verlieren. (vgl. Glossar „bis etwa 8-Zellstadium“)

Art. 4, Absatz 2

Absatz 1 verbietet Erwerbung gegen Entgelt, also ist der Absatz 2 überflüssig!

Art. 7 c

„Innert angemessener Frist“ ist zu willkürlich formuliert.

Artikel 9 b

„Stammzelllinien gegen Ersatz der Aufwendungen“

Wenn ein kommerzielles Unternehmen die Stammzelllinien an ein Forschungsinstitut weiterverkauft, muss dies nach marktwirtschaftlichen Kriterien auch gewinnbringend sein, damit das Unternehmen überleben kann. Hier sind deshalb auch marktwirtschaftliche Interessen vorhanden, die in Konflikt mit Art. 4 kommen könnten.

Art. 11

Die Unabhängigkeit der beteiligten Personen kann kaum genügend gewährleistet werden, da die am Fortpflanzungsverfahren beteiligten Mediziner grundsätzlich sehr interessiert sind, wenn andere Embryonenforschung betreiben. Auch vom relativ eng begrenzten Fachgebiet her besteht auch in Zukunft automatisch eine enge Zusammenarbeit.

Art. 12, Absatz 2a

Die Bewilligung zur Aufbewahrung wird erst erteilt, wenn ein Forschungsprojekt vorhanden ist. Wenn aber das Projekt eine bestimmte Anzahl Embryonen benötigt, muss gewartet werden bis genügend vorhanden sind. Dadurch wird auf bestimmte IVF-Institute ein Druck erzeugt, damit in nützlicher Frist genügend überzählige Embryonen vorhanden sind und sich der Aufwand überhaupt lohnt. Die Koordination und somit auch Kontrolle zwischen den Lieferanten der Embryonen (IVF-Institute), der Institution, die den Embryo aufbewahrt und der Institution, die dann das Forschungsprojekt ausführt, ist nicht geregelt.

Art. 14b

Wer entscheidet darüber? In diesem Stadium der Grundlagenforschung ist man den Behauptungen der Forschenden ausgeliefert. Die zur Zeit erlangten wissenschaftlichen Erkenntnisse geben den adulten Stammzellen eindeutig den Vorzug (vgl. auch Bericht der TA-Studie).

Art. 15 b

Gleiche Bemerkung wie bei Art. 7c

Art. 16 Absatz 2 b + c

Diese Bestimmungen können kaum kontrolliert werden. Zusammen mit der Bestimmung über die Ausfuhrbewilligung in Absatz 3 wird somit in Praxis die unbeschränkte Ein- und Ausfuhr möglich und dadurch wächst auch der kommerzielle Druck.

Art 18

Wie häufig werden die periodischen Inspektionen durchgeführt? Der im Anhang S. 73 angeführte Personalaufwand genügt kaum für eine gründliche Kontrolle.

Art. 22

Die Evaluation über die Wirksamkeit des Gesetzes muss mindestens jährlich erfolgen, da die Forschung sehr im Fluss ist. 5 Jahre sind viel zu lange. Es fehlt auch eine Bestimmung, die einen jährlich zu veröffentlichenden Bericht über Anzahl und Stand der einzelnen Forschungsprojekte, Anzahl überzähligen Embryonen und Anzahl vorhandene Stammzelllinien fordert.

## **2.2. Schlussfolgerungen**

1. Die vielen unklaren Formulierungen, fehlenden Präzisierungen und ungenauen Kontrollbestimmungen, die zudem in Praxis schwierig auszuführen sind, machen dieses Gesetz unbrauchbar.
2. Die wissenschaftlichen Ausführungen im erläuternden Bericht sind oberflächlich und eindeutig tendenziös zugunsten der Embryonalzellenforschung. Viele Zitate stammen von schon veralteten Forschungen. Neueste Zahlen fehlen. Dies wird belegt durch die Studie des Zentrums für Technologiefolgen-Abschätzung. Diese Studie ist sehr ausführlich und untermauert mit den neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen.
3. Obwohl seit Inkrafttreten des Fortpflanzungsmedizingesetzes eine Meldepflicht vorhanden wäre, sind bisher keine Zahlen bekannt. Die Zahlen von zur Zeit 1000 tiefgefrorenen Embryonen und die pro Jahr 100 neu gezeugten Embryonen beruhen nur auf Schätzungen. Wie kann auf die Kontrolle und die

öffentliche Zugänglichkeit der Forschungsergebnisse im EFG vertraut werden, wenn schon beim FMedG bei einer simplen Statistik Zahlen fehlen und somit die Kontrolle versagt hat?

4. Warum die so unübliche Eile mit diesem Gesetz? Es ist offensichtlich, dass man das Gesetz noch einbringen will, bevor die ca. 1000 tiefgefrorenen Embryonen gemäss FMedG Ende 2003 vernichtet werden müssen.
5. Warum missachten die Schweizer Behörden frühere Versprechungen, wonach es keine überzähligen Embryonen gebe? Warum ignorieren sie den Willen des Volkes mit diesem Gesetz? Es gibt weder eine wissenschaftliche noch eine wirtschaftliche Notwendigkeit, dass auch in der Schweiz an Embryonen und embryonalen Stammzellen geforscht wird.
6. Der Bericht des Zentrums für Technologiefolgen-Abschätzung zeigt deutlich, wie spekulativ die Forschung mit Embryonalzellen zur Zeit ist und dass die Forschung mit adulten Stammzellen überzeugender ist, da sie schon einige konkrete medizinische Anwendungserfolge aufzuweisen hat. Die Schweiz soll sich besser auf dieses ethisch kaum umstrittene Gebiet konzentrieren.

### 3. Forderungen für weitere Vorgehensweise

- HLI-Schweiz fordert den Bundesrat auf, umgehend den Ursachen der Überzähligkeit von Embryonen nachzugehen sowie gemäss Art. 11 Abs. 4 des FMedG den Stimmbürgern die Anzahl der Embryonen je Klinik oder Praxis transparent zu machen. Die Bewilligung und Überwachung darf nicht mehr bei den Kantonen liegen, sondern beim Bund.
- Gemäss Art. 119 BV Abs. 2 Bst. a sind alle Formen des Klonens verboten. Das muss unbedingt so bleiben, um nicht wesentliches Know-how für das reproduktive Klonen zu liefern. Zudem werden beim therapeutischen Klonen eigens zu Forschungszwecken Embryonen erzeugt. Dies widerspricht der Intention von Art. 119 BV Abs 2 Bst. c. Die von GEN SUISSE unlängst erhobene Forderung, den Ausdruck *therapeutisches Klonen* konsequent durch *Kerntransfermethode* zu ersetzen, lehnt HLI-Schweiz strikte ab. Eine neue Klonmethode (14. Aug. 2002: New Scientist) würde durch diese Änderung der Begrifflichkeit nicht mehr erfasst.
- Um weiteren negativen Entwicklungen vorzubeugen, müsste das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen, das zur Zeit in Ausarbeitung ist, neben dem Klonverbot unbedingt auch ein explizites Verbot der parthenogenetischen Erzeugung von Embryonen enthalten, weil die absichtliche Erzeugung von nicht überlebensfähigen abnormalen Embryonen sicher nicht weniger gegen die Menschenwürde verstösst, wie etwa die Zweckentfremdung von überzähligen Embryonen. Es müsste ausserdem sämtliche Methoden verbieten, die auf andere Weise als mit Hilfe von Ei- und Samenzelle menschliche Embryonen zu erzeugen vermögen.

Dr. med. Urs Kayser

lic. theol. Roland Graf

Präsident HLI-Schweiz

Vorstandsmitglied HLI-Schweiz

Ober-Seemattweg 4  
6403 Küssnacht

Hertistrasse 1  
8842 Unteriberg

E-Mail: [urs.kayser@bluewin.ch](mailto:urs.kayser@bluewin.ch)  
Tel: 041 / 854 30 60

E-Mail: [webmaster@cloning.ch](mailto:webmaster@cloning.ch)  
Tel: 055 / 414 29 70